



RV-Drucksache Nr. IX-3

Verbandsversammlung

04.11.2014

öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Verpflichtung des Verbandsvorsitzenden

Beschlussvorschlag:

—

Sachdarstellung/Begründung:

Nach § 39 Abs. 1 Satz 3 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 329, 360) gelten für die Rechtsverhältnisse des Verbandsvorsitzenden die für Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften entsprechend. Er ist daher von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied der Verbandsversammlung in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten zu verpflichten (§ 32 Abs. 1 Satz 2 GemO).

Die Verpflichtungsformel lautet:

"Ich gelobe Treue der Verfassung,
Gehorsam den Gesetzen und
gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten."

Angela Bernhardt
Verbandsdirektorin

Stefan Losch
Verwaltungsleiter